

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Deutscher Mieterbund
Mieterverein Essen-Ruhr.

2. er hat seinen Sitz in Essen-Ruhr. Er ist dem Landesverband der Mietervereine NRW e.V. angeschlossen.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller Mieter, Untermieter und Selbstbewohner von Eigentumswohnungen - nachstehend Mieter genannt - mit dem Ziel, die Mieter vor Benachteiligungen im Miet- und Wohnrecht zu schützen und das gesamte Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln, die dem Gedeihen der Familie und dem allgemeinen Wohlergehen dienen.

Der Verein erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen (auch wirtschaftlicher Art) ergreifen.
Dies geschieht insbesondere durch:

a) Einwirkung auf die öffentliche Meinung zur Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft.

b) Wahrnehmung der Belange der Mitglieder gegenüber Dritten und Behörden sowie vor Gerichten, im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.

c) Schaffung von Einrichtungen, die der Belehrung und Betreuung der Mieter dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mieter werden, der die Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglied aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit eine Förderung des Vereins zu erwarten ist.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Erhält der Anmeldende nicht innerhalb eines Monats gegenteiligen Bescheid, so gilt er als Mitglied.

Das Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch.

Die Satzung kann beim Vereinsvorsitzenden oder in der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden; sie braucht nicht an jedes Mitglied ausgehändigt werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Kündigung. Diese kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch

eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins erfolgen. .

Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. .

b) durch den Tod, sofern nicht ein Fall des §§ 6 Ziffer 6 vorliegt. .

c) Durch Ausschluß. .

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt, oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist. .

Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und es muß ihm Gehör gewährt werden. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt. Ist die Anschrift des auszuschließenden Mitglieds nicht zu ermitteln, so genügt zur Wirksamkeit des Ausschluß-Beschlusses der Aushang dieses Beschlusses in der Geschäftsstelle für die Dauer von 4 Wochen. .

4. Gegen den Beschluß ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den erweiterten Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. . Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben. .

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistungen des Vereins noch an das Vereinsvermögen. .

6. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Vereins. Es ist auf Verlangen dem geschäftsführenden Vorstand oder seinem Beauftragten vorzuzeigen oder herauszugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist es zurückzugeben. .

§ 5 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. .

2. Den Mitgliedern wird u.a. gewährt:

a) Kostenlose Auskunft in allen Miet- und Pachtangelegenheiten. .

b) Rechtsvertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, soweit der Verein über zugelassene Vertreter verfügt, nach Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes. .

3. Aus der Gewährung von Auskunft und Vertretung durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu. .

Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und Vertretung trifft der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf. .

§ 6 Beiträge

1. Das Mitglied hat bei seinem Eintritt einen Sonderbeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt der geschäftsführende Vorstand. . Dieser hat das Recht, aus besonderen Gründen eine alle Mitglieder betreffende Sonderumlage zu beschließen. .

2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Jahresbeiträge einzelnen Mitglieder von Fall zu Fall aus sozialen Gründen zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. .

3. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag vom Beginn des Quartals an zu zahlen, welcher sich aus dem Eintrittsmonat ergibt. .

4. Der Beitrag ist Bringschuld. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist auch im Falle eines Wegzuges Essen.
5. Der Mitgliedsbeitrag umfaßt gleichzeitig den Betrag, der vom Verein an den Landesverband für jedes Mitglied abzuführen ist. Dieser Beitragsteil geht nicht in das Eigentum des Vereins über, dieser hat ihn treuhänderisch einzuziehen und an den Landesverband abzuführen.
6. Ehegatten haften für die Zahlung der Vereinsbeiträge gesamtschuldnerisch, ~~auch dann, wenn die Eheschließung nach der Aufnahme erfolgt.~~ Beim Tode ein Mitglieds setzt der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fort und zwar auch dann, wenn nur der verstorbene Ehegatte Mitglied war. Ehegatten erklären den Beitritt zum Verein im Rahmen der Schlüsselgewalt.
7. Die im Haushalt eines Mitglieds lebenden volljährigen Kinder können die Mitgliedschaft fortsetzen. Von auswärts zuziehende Personen, die bisher an ihrem Wohnort bereits Mitglied eines Mietervereins im DMB waren, können als Mitglied aufgenommen werden, sie sind von der Zahlung des Sonderbeitrages befreit. Von anderen MV übertretende Mitglieder können von der Zahlung des Sonderbeitrages befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Generalversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Hauptkassierer ~~in der angegebenen Reihenfolge~~; eines Nachweises der Behinderung bedarf es nicht. *Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.* Der erste Vorsitzende ist bevollmächtigt, die den jeweiligen Vorstandsbeschlüssen entsprechenden Erklärungen nach außen abzugeben. " In sich Geschäfte " im Sinne des § 181 BGB sind zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 6 Jahre. Für ein Vorstandsmitglied das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem erweiterten Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind.
6. Die Einladung zur Vorstandssitzung oder Sitzung des erweiterten Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden. Sie soll schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen und alle wesentlichen Verhandlungspunkte enthalten.
7. Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand,

bei seiner Wahl zu § 8 Abs. 1 verbleibt ihm jedoch nur eine Stimme. .
Für "In sich Geschäfte" gilt § 8 Ziffer 2 entsprechend. .

8. . Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. .

§ 9 Erweiterter Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand steht beratend zur Seite der erweiterte Vorstand. Dieser besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Bezirksleitern und ihren Stellvertretern
- c) dem Beauftragten des Vereins für die Sterbegeldversicherung. .

Dem erweiterten Vorstand obliegen

- a) die Aufgaben, die ihm durch die Satzung übertragen sind;
- b) die Beratung der für die Generalversammlung bestimmter Vorlagen, insbesondere der Jahresrechnung,
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins. .

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann jedoch nur Beschlüsse mit absoluter Mehrheit fassen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften ,zu fertigen und von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes..zu unterzeichnen. .

§ 10 Gliederung des Vereins

1. . Der Verein gliedert sich nach den örtlichen Verhältnissen in Bezirke. . Die geographische Abgrenzung der Bezirke obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. .
2. . Organe des Bezirks sind
 - a) die Bezirksleitung,
 - b) die Bezirksmitgliederversammlung. .

§ 11 Bezirksleitung

1. . Die Bezirksleitung besteht aus:
 - a) dem Bezirksleiter,
 - b) seinem Stellvertreter. .
2. . Die Bezirksleitung wird für die erste Amtszeit vom Vorstand berufen, im Übrigen von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. .
3. . Die Amtszeit der Bezirksleitung beträgt drei Jahre. Für ein Mitglied der Bezirksleitung das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt. .
4. . Die Bezirksleitung führt die Geschäfte des Bezirks nach der Maßgabe dieser Satzung und der von den zuständigen Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anweisungen. .

§ 12 Bezirksmitgliederversammlungen

1. . Mitgliederversammlungen, die von den Bezirksleitern nach Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet werden, dienen der Aufklärung und Belehrung der Mitglieder; ferner der Besprechung von Anträgen und Eingaben an den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand,

oder der Generalversammlung.

- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen dieser Satzung, die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Generalversammlung über die Angelegenheit des Bezirks selbstständig. Beschlüsse, die den Mitgliedern, oder dem Verein finanzielle Verpflichtungen auferlegen, sind unzulässig.
- 3. Bis zum 30.9. eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wählt die Delegierten zur nächsten Generalversammlung.
- 4. Die Delegierten werden für jeweils drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Delegierten für die erste Amtszeit werden vom erweiterten Vorstand bestellt.
Auf jede angefangene Anzahl von 300 Bezirksmitgliedern entfällt eine Stimme. Auf jeden gewählten Delegierten, den Bezirksleiter und seinen Stellvertreter als Mitglieder des erweiterten Vorstandes können aus der sich ergebenden Stimmenzahl höchstens drei Stimmrechte vereinigt werden. Den Delegierten wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Stimmkarte ausgestellt.

§ 13 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Sie wird geleitet von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, er kann die Leitung delegieren auf ein anderes Mitglied des Vorstandes, im übrigen gilt § 8n Abs. 2 entsprechend.
Der Vorstand des Landesverbandes der Mietervereine NRW e.V. ist zu jeder Generalversammlung zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung einzuladen.
- 2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie soll von dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30.6. einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch die örtlichen Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung.
- 3. Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich und zwar mindestens eine Woche vorher zu Händen des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden. Antragsberechtigt sind: der Bezirk, der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.
- 4. Der ordentlichen Generalversammlung obliegt es
 - a) den Geschäftsbericht zu genehmigen,
 - b) die Jahresrechnungen und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zu genehmigen,
 - c) dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - d) die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- 5. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluß des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes einzuberufen.
- 6. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ~~die Hälfte~~ ^{ein Drittel} der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 7. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen zählen für die Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

1.6.78
6.
pwh

8. Jedes Mitglied ist berechtigt, als Zuhörer der Generalversammlung beizuwohnen, soweit es der Raum zuläßt.
9. Die Beschlüsse der Generalversammlung haben für sämtliche Mitglieder bindende Kraft. Über den Ablauf der Tagesordnung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wählbarkeit

1. In den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand, als Bezirksleiter und dessen Stellvertreter, sowie als Delegierte dürfen nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden; sie müssen mindestens drei Jahre Mitglied und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
Für die Gründungswahl und die für die erste Amtszeit zu bestellenden Bezirksleiter, Stellvertreter und Delegierte entfällt die Verpflichtung bezgl. der Dauer der Mitgliedschaft.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Jahresabrechnungen durch Einsicht in die Geschäfts-, Kassenbücher und Belege zu prüfen.
Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Generalversammlung vorzutragen.

§ 16 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, ~~und zwar bei~~ ^{Erststimmen} ~~Stimmüberwiegung~~ ^{Erststimmen}

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluß einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden Generalversammlung erforderlich. Beschlußfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Vorstand des Landesverbandes zustimmt.

Ist diesen Erfordernissen nicht genügt, so wird eine zweite Generalversammlung mit einer Zwischenzeit von höchstens 8 Wochen mit derselben Tagesordnung anberaumt.

Die zweite Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Der Verein erlischt, wenn er in Konkurs gerät oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Über das Vermögen des Vereins entscheidet im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung in der gleichen Weise wie über die Auflösung des Vereins.
Das Vermögen fällt an den Landesverband.

§ 18 Geschäftsjahr

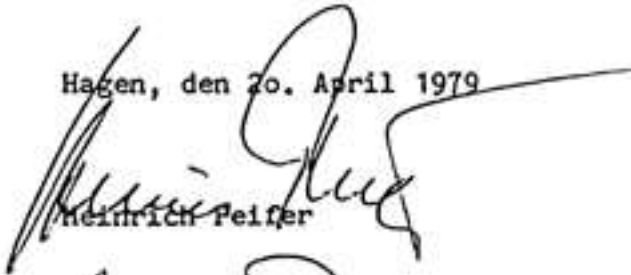
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Essen.

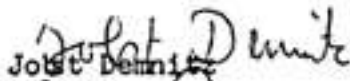
Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand etwaige vom Registergericht gewünschte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

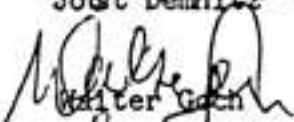
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. April 1979 von der Gründungsversammlung einstimmig genehmigt.

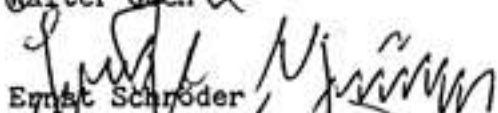
Hagen, den 20. April 1979

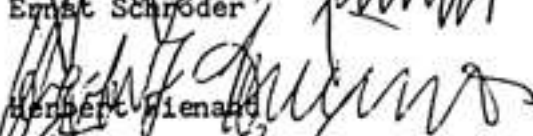

Heinrich Peifer

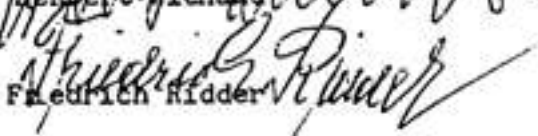

Uwe Penner


Jost Demitz


Walter Gahn

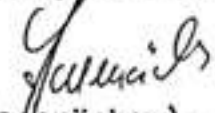

Ernst Schröder


Herbert Wienand


Friedrich Ridder

Es wird hiermit bescheinigt, daß der beantragte Verein "Deutscher Mieterbund Mieterverein Essen-Ruhr e.V." am 15. Oktober 1979 unter VR 2585 eingetragen worden ist.

Essen, den 15. Oktober 1979


(Hasenäcker), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts